

Keine Angst vor ... der GEMA

In diesem Artikel will ich euch erklären, wer die GEMA überhaupt ist, wem sie nützt, wer sie braucht und warum uns als BVOT und dir als Vereinsmitglied ein Gesamtvertrag mit der GEMA nutzen kann: Die **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte** (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft, deren Aufgabe es ist, Ansprüche aufgrund des Urhebergesetzes für Urheber oder Rechteinhaber wahrzunehmen. Sie vertritt drei Berufsgruppen – Komponisten, Textdichter und Verleger. Das hört sich mächtig dröge an. GEMA, das interessiert wenige. Oder doch nicht? Vielleicht sollte es dich wirklich interessieren. Denn es kann dich schneller betreffen als du denkst.

Manchmal kann ein kleiner Perspektivenwechsel sehr hilfreich sein: Sehen wir es mal von der Tänzer*innen-Seite. Hand aufs Herz, wer von euch hat schon mal eine Choreografie erstellt und diese auch unterrichtet. Und sich dann geärgert, wenn du als Urheber*in bei der Aufführung nicht mal genannt wirst. Oder sie wird ohne zu fragen einfach munter weiter unterrichtet, ohne dass du Geld daran verdienst. Oder du hast einen tollen Tanz gezaubert, deinen Auftritt stolz online gestellt und nun tanzt ihn einfach jemand nach. Abgesehen davon, dass dich das vermutlich persönlich trifft, geht es auch um Geld. Finanziell schaut du nämlich dabei in die Röhre. Also trifft es nicht nur dein Ego, sondern auch dein Portemonnaie. Und da hört der Spaß vermutlich auch bei dir auf.

Kreativität fällt nicht vom Himmel, weder im Tanz noch in der Musik. Ein Werk, egal ob Choreografie oder Musik, ist ein Ergebnis aus Probieren, Fehler machen, Lernen, Trial and Error, erfordert Erfahrung und Wissen und nicht zuletzt Herzblut. Und es gibt Menschen, die damit ihren Lebensunterhalt verdienen. Auch Musiker müssen Lebensmittel einkaufen. Auch Komponisten müssen Miete zahlen. Genau wie wir Tänzer*innen. Wenn wir also die Produkte unserer musischen Kolleg*innen nutzen möchten, so ist es nur recht und billig, dass sie, genau wie die Tänzer*innen, eine Vergütung dafür erhalten. Soweit sind wir uns vermutlich einig.

Billig? Oha, da geht es schon los. Wie teuer ist so eine Musiknutzung überhaupt? Und wer muss was wann anmelden? Muss ich, wenn ich bei einer Familienfeier tanze, auch GEMA-Abgaben zahlen? Schauen wir uns das mal näher an.

Was ist Urheberrecht

Das Urheberrecht ist zunächst einmal völlig losgekoppelt von der GEMA. Denn GEMA-frei ist nicht rechtfrei! Das deutsche Urheberrecht schützt Musik bzw. Noten und Liedtexte automatisch, bereits bei der Niederschrift von Text und Melodie (urheberrecht.de/musik/). Und auch wenn etwas zum ersten Mal veröffentlicht wurde, zum Beispiel wenn jemand ein selbst komponiertes Lied, was nur er im Kopf hat, irgendwo in einem Online-Portal hochgeladen hat. Es ist dann sofort geschützt. Das gleiche gilt übrigens für unsere Tänze. Und das Urheber-

recht kann natürlich mehrere Personen umfassen, Text und Melodie müssen nicht von der gleichen Person stammen.

Was bedeutet das für diejenigen, die diese Musik z. B. für eine Aufführung nutzen möchten? Sie müssen den/die Urheber fragen, ob sie es dürfen und was der Preis dafür ist. Das ist echt mühsam! Damit wir nicht z. B. im Vorfeld einer Studioparty für jedes geplante Musikstück mit dem jeweiligen Musiker über die Nutzung seiner Musik verhandeln müssen, gibt es die GEMA: Wir haben einen Ansprechpartner für alles. Die Musiker können sich in der GEMA zusammenschließen und diese für sich verhandeln lassen. Die GEMA sammelt sozusagen die Entgelte für die Nutzung (aus verschiedenen Quellen, auch aus Shows und Tanzschulen) und leitet diese an die Musiker (auch außerhalb Deutschlands) weiter. Und was ist mit Musikern, die Musikstücke anderer Autoren aufführen? Die werden von der GVL („Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“) vertreten. Die GVL-Vergütung ist erheblich geringer als die GEMA-Vergütung und wird auch von der GEMA abgerechnet.

Wer muss bei der GEMA anmelden?

Grundsätzlich der Veranstalter oder Organisator einer **öffentlichen** Veranstaltung. Geburtstage und andere private Anlässe müssen nicht bei der GEMA gemeldet werden. Wenn du also bei Onkel Heinrich auf dem 70. Geburtstag gebucht bist oder als Gast tanzt, dann braucht keine Anmeldung bei der GEMA erfolgen. Und wenn du bei einem Stadtfest oder einer Bühnenveranstaltung gebucht bist, dann muss das der jeweilige **Veranstalter** tun. Beim Unterricht ist es genauso: Bist du angestellte Tänzerin oder Honorarkraft, hast du mit der GEMA nichts am Hut. Aber: Mietest du einen Raum und bietest **auf eigene Rechnung** deinen Unterricht an oder betreibst du eine Tanzschule und nutzt GEMA-pflichtige Musik, dann bist du verpflichtet, die GEMA-Vergütung zu zahlen. Du denkst, durch den Kauf einer CD oder eines MP3-Files hast du doch das Recht erworben, die Musik auch abzuspielen und zu hören? Ja sicher – im **privaten** Umfeld, aber nicht öffentlich!

Hartnäckig hält sich die **Legende**, dass man bei Veranstaltungen, die keinen Eintritt kosten, oder bei Benefizveranstaltungen keine GEMA-Vergütung entrichten müsste. Also wenn du öffentlich tanzt, ohne dass der Veranstalter dafür Eintritt nimmt, würdest du dann mit dieser Begründung auf deine Gage verzichten? Eher nicht. Den Urheber interessiert es also herzlich wenig, ob und wie viel Eintritt erhoben wird, seine Lebenshaltungskosten laufen ja weiter. Bei Benefizveranstaltungen gewährt die GEMA unter bestimmten Voraussetzungen einen **Benefiznachlass** in Höhe von 10 % – hier hilft nur Nachfragen bei der GEMA.

Was passiert, wenn ich nicht anmelde?

Dann hilft nur, sofort bei der GEMA nachzumelden. Wenn du das nicht tust und du wirst erwischt, dann hast du hoffentlich vernünftige Rücklagen, denn die GEMA versteht keinen Spaß,

wenn man seine Vergütungen nicht ordnungsgemäß abführt. Strafaufschläge können empfindliche Löcher ins Budget reißen. Wird eine GEMA-Meldung unterlassen, können 100 % Zuschlag an die GEMA als Kontroll-/Strafzahlung fällig werden. Damit sollen die Kontroll-Bemühungen der GEMA vergütet werden. Und der rechtswidrige Nutzer soll nicht im Fall des Erwischtwerdens dem rechtmäßigen Nutzer gleichgestellt sein.

Wie hoch sind die GEMA-Vergütungen?

Hier wird es schwierig, weil dies von sehr vielen Faktoren abhängt: Um was für eine Art von Veranstaltung handelt es sich? Ist es eine einzelne Veranstaltung oder eine regelmäßig wiederkehrende? Im Freien oder in einem geschlossenen Raum? Für eine geschlossene Gruppe von Personen oder öffentlich? Wie lange dauert die Veranstaltung, wie viele Personen nehmen teil, wie groß ist der Raum, was zahlen die Teilnehmer? Leider hat der Preisrechner der GEMA nichts zu Suchbegriffen wie Tanzunterricht, Seminar, Workshop angeboten! Also nächste Schritte: Die Suche nach einem passenden Tarif oder ein Blick in Rechnungen aus Vorjahren. Ein paar Beispiele findet ihr im beigefügten Kasten.

Welche Vergünstigungen kann es geben?

Für alle, die mit GEMA-pflichtiger Musik arbeiten, egal ob im Unterricht oder als Show-Veranstalter, sind dauerhafte Rabatte natürlich interessant. Ein ganz klarer Vorteil ist ein **Gesamtvertrag**, den wir als BVOT mit der GEMA abschließen möchten. Der Wunsch nach einem solchen Vertrag kam schon vor einiger Zeit aus den Reihen der Mitglieder. Gern hat sich der Vorstand an die Verhandlungen gemacht. Solche Verträge haben auch schon andere Verbände abgeschlossen, z. B. Sportverbände für ihre angeschlossenen Vereine. (Falls du jetzt schon einen solchen Gesamtvertrag über einen anderen Verband nutzen kannst, würdest du keinen zusätzlichen Nachlass über den BVOT erhalten.) Bei Vorliegen eines Gesamtvertrages räumt die GEMA auf die jeweils gültigen Vergütungssätze einen **Nachlass von 20 %** ein.

Einen Gesamtvertrag schließt die GEMA aber nur ab, wenn sich mindestens 50 Veranstalter von Unterricht, Shows, Studiofesten

usw. zusammenfinden, für kleinere Gruppen gibt es keinen Gesamtvertrag. Die GEMA möchte natürlich auch wissen, wer das ist. Zunächst wollte sie von uns eine komplette Mitgliederdatei als Excel-Liste, das haben wir natürlich verweigert. Schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen würden wir die Daten unserer Mitglieder niemals ohne ihr Einverständnis an Dritte weitergeben. Das hat die GEMA auch soweit verstanden, erwartet aber, dass wir mindestens 50 Mitglieder nachweisen, die Interesse am Gesamtvertrag haben.

Das heißt: Wir als BVOT brauchen **50 Mitglieder**, die bereit sind, ihr **Einverständnis in schriftlicher Form** zu geben, dass wir sie als Interessenten für den Gesamtvertrag bei der GEMA melden können.

Hier kommst du ins Spiel: Nutzt du GEMA-pflichtige Musik und bist daran interessiert, dauerhaft Geld zu sparen? Dann melde dich beim geschäftsführenden Vorstand, Sandra (s.brock@bv-orienttanz.de) oder Michael (m.schlotmann-hassenpflug@bv-orienttanz.de). Und zwar bitte bis zum 31.01.2021.

Wir rufen nun zum wiederholten Mal seit 2018 dazu auf, sich zu melden, bisher haben wir aber weniger als 20 Mitglieder, die bereit sind, mit auf die Liste zu kommen. Sollte sich nach diesem Aufruf nicht die benötigte Anzahl an Interessent*innen zusammenfinden, dann gehen wir davon aus, dass dieser Gesamtvertrag von der Mehrheit der Mitglieder doch nicht gewünscht oder benötigt wird und wir geben dieses Thema auf. Was sehr schade wäre, denn es wurde schon viel Zeit und Arbeit investiert.

Eure Sandra Brock
1. Vorsitzende

Antworten auf viele Fragen findet man übrigens auf der FAQ-Seite der GEMA:
[gema.de/faq/musiknutzung/](https://www.gema.de/faq/musiknutzung/)



Hier ein paar Anwendungsbeispiele:

Tarifsuche unter: [gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/](https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/)
Auswahl bei Kategorie 1: Sonstige Musiknutzung
Auswahl bei Kategorie 2: Tanzschule, Ballettschule
Hier werden Tarife und Formulare (für die Anmeldung) zum Download angeboten.

Ich wähle gleich den ersten „Tarif für Musiknutzungen in Tanzkursen“. Dieser Tarif (WR-KS) gilt für „Tanzkurse außerhalb von Tanzschulen mit eigenen Räumlichkeiten“ – das passt z. B. für Workshops in gemieteten Räumen. Neben Beschreibungen, was der Tarif abdeckt und vor allem was nicht, ist hier eine ganz einfache Angabe enthalten: Die Vergütung beträgt immer 3,75 % von den Einnahmen (also Umsatz, nicht Gewinn).

Fall 1: Kostenloser Schnupper-Workshop, 1 Stunde, 30 Teilnehmer*innen. Achtung: Es wird eine Mindestvergütung pro Kursstunde und Teilnehmer*in angesetzt. Das sind 1 € für die ersten 20 und 0,50 € für alle weiteren. Bei 30 Teilnehmer*innen sind das 25 €, das ergibt eine Vergütung von ca. 0,94 €, dazu noch 7 % USt., das wäre dann etwa ein Euro.

Fall 2: Dreistündiger Workshop mit 10 Teilnehmer*innen, Preis pro Stunde und Teilnehmer*in 20 €, das ergibt Einnahmen von 600 €. Mit USt. kommt man da etwa auf eine GEMA-Vergütung von 24 €.

Angaben ohne Gewähr – aber die Größenordnung deckt sich in etwa mit unseren Erfahrungen vom Kongress.

Anm. der Redaktion: Weitere Tipps zur GEMA findet ihr auch in einem Artikel von »Verahzad« in der Chorikà 1/2019.